

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 26

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- * Nr. 50. Ein Bataillon von Waadt.
- * „ 51. „ „ „ „
- * „ 52. „ „ „ „
- * „ 53. „ „ „ „
- * „ 54. „ „ „ „
- * „ 55. „ „ „ „
- * „ 56. „ „ „ „
- * „ 57. „ „ „ „
- * „ 58. „ „ „ Wallis.
- * „ 59. „ „ „ „
- „ 60. „ „ „ „
- „ 61. „ „ „ Neuenburg.
- „ 62. „ „ „ „
- „ 63. „ „ „ „
- „ 64. „ „ „ Genf.
- „ 65. „ „ „ „
- „ 66. „ „ „ „
- „ 67. „ ½ „ „ Nidwalden.
- „ 68. „ ½ „ „ Zug.
- „ 69. „ ½ „ „ Appenzell A. Rh.

b. Einzelkompagnien.

- Nr. 1. Eine Einzelkomp. (Jäger) von Uri.
- „ 2. „ „ (Füsilere) „ „
- „ 3. „ „ „ „ Obwalden.
- „ 4. „ „ „ „ „
- „ 5. „ „ (Jäger) von Appenz. A. K.
- „ 6. „ „ „ „ „
- „ 7. „ „ „ „ St. Gallen.
- „ 8. „ „ „ „ „
- „ 9. „ „ „ „ „
- „ 10. „ „ „ „ „
- „ 11. „ „ „ „ „
- „ 12. „ „ „ „ „

2. Die Kantone sind bis auf weitere Weisung nicht gehalten, die Nummern an der Kopfbedeckung der Landwehrkorps anzuschaffen.

Im Uebrigen tritt diese Verordnung sofort in Kraft, und ist in die eidgen. Gesefsammlung aufzunehmen, so wie auch den Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Bern, den 8. Brachmonat 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Arreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 8. Brachmonat 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Unter heutigem Datum hat der Bundesrath folgende Schlufnahmen gefaft:

1. Den Offizieren des eidgen. Stabes der VIII. Division (Ob. Salis), sowie den berittenen Offi-

zieren des Auszuges der Artillerie, des Genie und der Infanteriebataillone der besagten Division, endlich den Offizieren der Gebirgsbatterie Nr. 26 von Graubünden wird für je ein auf ihre Namen eingeschätztes diensttaugliches Reitpferd vom Tag der Einschätzung an bis auf weitere Verfügung des Bundesrathes die Vergütung einer Pferderation verabfolgt.

2. Die in § 78 des Verwaltungsreglements vorgesehene Vergütung ist, sofern der betreffende Offizier später nicht in aktiven Dienst gerufen wird, in obiger Bestimmung nicht inbegriffen.

3. Im Falle einer der sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wird, hört für denselben die außerordentliche Fouragevergütung auf, und es treten die reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, machen wir Ihnen im Fernern die Mittheilung, daß wir bezüglich des Einschätzungsmodus folgende Vorschriften aufgestellt haben:

1. Die Einschätzung der Pferde erfolgt in den Hauptorten, sowie in den Bezirks- oder Kreishauptorten der Kantone unter Aufsicht einer von der kantonalen Militärverwaltung bezeichneten Person, die ihrerseits zu der Einschätzung zwei Sachverständige zu ernennen hat.

2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handänderung von Pferden auf den Fortbezug der Rationsvergütung Anspruch machen wollen, müssen die neuen Pferde binnen 10 Tagen ersetzen und einschätzen lassen. Spätere Einschätzungen haben den Verlust der Rationsvergütungen für die verkauften Pferde zur Folge.

3. Ebenso geht die Vergütung verloren, wenn beim effektiven Dienst Eintritt das Pferd als dienstuntauglich zurückgewiesen werden müßte, oder das Signalement mit dem frühern Verbal nicht übereinstimmen würde.

4. Die Einschätzung der Pferde hat nur den Zweck zu konstatiren, daß die betreffenden Offiziere über Pferde verfügen können und daß die letztern diensttauglich sind. Die Pferde bleiben daher in Rechnung und Gefahr der betreffenden Offiziere.

5. Die reglementarischen Einschätzungskosten trägt die Eidgenossenschaft mit Ausnahme derselben für Ersatzpferde oder für solche, die als dienstuntauglich zurückgewiesen werden.

6. Die Einschätzungsverbalien sind von den Experten und der Aufsichtsperson zu unterzeichnen und durch letztere unverzüglich an das Kantonskriegskommissariat einzusenden, welches dieselben sofort dem eidgen. Oberkriegskommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung der obigen bundesrätlichen Verordnung wird die Rationsvergütung durch das Oberkriegskommissariat an die Kantonskriegskommissariate zu Händen der betreffenden Offiziere monatlich ausbezahlt.

Wir laden Sie ein, vorstehende Mittheilungen den betreffenden Truppenoffizieren Ihres Kantons auf geeignete Weise zur Kenntniß zu bringen und

Ihrem Kriegskommissariate die nöthigen Weisungen zur Vollziehung zu ertheilen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Fornierod.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Offiziere des General-, Genie- und
Artilleriestabes.**

(Vom 8. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Einstheils um die Ansprüche kennen zu lernen, welche von den Offizieren des eidg. Stabes an die Regieanstalt im Falle einer allgemeinen Mobilisirung gemacht werden wollten und anderseits um für die eventuelle Abgabe von Pferden gewisse, eine gerechte und billige Vertheilung sichernde Regeln aufzustellen, ersuchen wir Sie, bis zum 20. I. M., falls Sie auf den Bezug eines Pferdes aus der Regieanstalt reflektiren, uns dieß zur Kenntniß zu bringen und dabei zugleich zu sagen, ob Sie ein Pferd zu kaufen oder zu mietthen wünschen.

Die Nichtbeantwortung des Gegenwärtigen betrachten wir als einen einstweiligen Verzicht auf den Bezug eines Pferdes aus der Regieanstalt.

Für die Abgabe von Pferden stellt das Departement schon jetzt folgende Grundätze auf:

1. Bei der Abgabe sollen die zunächst zum Aufgebot kommenden Offiziere und unter diesen die im Grade höhern vor den niedern berücksichtigt werden.
2. Der Kauf erhält den Vorzug vor der Mietthe.
3. Den Kaufpreis bestimmt die Regieanstalt unter Genehmigung durch das Departement.
4. Das Mietthgeld wurde wie bisher auf Fr. 5 per Tag festgesetzt.
5. Den Offizieren, welche Pferde einmietthen, wird zwar die gesetzliche Pferdeentschädigung von Fr. 4 täglich, dagegen nicht die in § 78 des Verwaltungsreglements vorgesehene Rationen-Vergütung verabfolgt.

Schließlich glauben wir die Herren Offiziere darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Regieanstalt gegenwärtig nur über etwa 40—50 Pferde verfügen kann.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornierod.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 13. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete Militärdepartement beehrt sich hiemit, Ihnen die Verordnung des Bundesrathes vom 8. I. M. betreffend die Numerirung der taktischen Einheiten der Landwehr zur Kenntniß zu bringen.

Wie Sie aus Ziff. 2 der Verordnung ersuchen wollen, sind die Kantone bis auf weitere Weisung nicht gehalten, die Nummern an der Kopfbedeckung der Landwehr anzuschaffen, sondern es hat die Numerirung nur einen organisatorischen Zweck.

Bei diesem Anlaß machen wir Ihnen die Mittheilung, daß der Bundesrath bei Erlaß der neuen Armeeinteilung aus den disponibeln Landwehrbataillonen eine Anzahl von Brigaden formirt hat, welche im Falle als der Bund über die Landwehr verfügen wollte, nach Belieben entweder unter dem Kommando von kantonalen Stabsoffizieren oder solchen, die nicht mehr effektiv dem eidgen. Stab angehören in die Divisionen eingeschoben oder auf eine andere Weise verwendet werden könnten.

Indem wir nachstehend die Anzahl von Bataillonen aufzuführen, welche gegebenen Falles für die Landwehrbrigaden bestimmt sind, ersuchen wir Sie, uns mit thunlicher Beförderung die Nummern mitzutheilen, welche Sie jenen Bataillonen beilegen wollen.

Nachdem dies geschehen, wird dann auch der letzte Theil der Armeeorganisation: das Verzeichniß sämtlicher disponibeln Truppen im Bundesblatt veröffentlicht werden.

1. Brigade.

- 1 Landwehrbataillon von Bern.
- 1 " " Solothurn.
- 1 " " Baselland.
- 1 " " Aargau.

2. Brigade.

- 1 Landwehrbataillon von Waadt.
- 1 " " Waadt.
- 1 " " Neuenburg.
- 1 " " Genf.

3. Brigade.

- 1 Landwehrbataillon von Bern.
- 1 " " Freiburg.
- 1 " " Waadt.
- 1 " " Neuenburg.

4. Brigade.

- 1 Landwehrbataillon von Waadt.
- 1 " " Waadt.
- 1 " " Neuenburg.
- 1 " " Wallis.

5. Brigade.

- 1 Landwehrbataillon von Zürich.
- 1 " " Zürich.
- 1 " " Aargau.
- 1 " " Thurgau.